

<b>Zeitschrift:</b>	Schaffhauser Beiträge zur Geschichte
<b>Herausgeber:</b>	Historischer Verein des Kantons Schaffhausen
<b>Band:</b>	80 (2006)
<b>Artikel:</b>	Der Wilchinger Handel 1717-1729 : umfassender Herrschaftsanspruch und dörflicher Widerstand
<b>Autor:</b>	Hedinger, Alfred
<b>Kapitel:</b>	Nachschrift : ein Landvogt fällt in Ungnade
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-841535">https://doi.org/10.5169/seals-841535</a>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 24.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

nichts geändert. Dass die Stadt bei richtiger Einschätzung der Risiken frei über das Lebengebiet verfügen konnte, die Reichszugehörigkeit nur noch Formsache war, musste schon vor 1717 einsichtig gewesen sein.

### *Rückblick aus Wilchinger Sicht*

Im Gedächtnis der Wilchinger wirkte ihr Aufstand als Schreckerlebnis nach. Die Nachfolgejahre liessen die Rolle der Verlierer, Verführten und Gedemütigten einseitig hervortreten, denn sie hatten sich aus ihrer Armut, wohin sie ihr Wagemut getrieben, mühsam herauszuarbeiten, alte Feindschaften und Schuldzuweisungen abzubauen. Bis nahe zur Gegenwart wussten Alteingesessene von ihren Vorfahren her von dem damaligen Elend zu berichten und davon, wie man unter den Jägern, die ja auch aus Untertanendörfern stammten, gelitten habe. Doch diese negative Wertung muss keineswegs für sich stehen bleiben. Dass sie das Recht zum Widerstand ausübten, war verständlich und unter den gegebenen Umständen nicht von vornherein aussichtslos. Tragisch für die Wilchinger war ihre allmählich einsetzende Blindheit geworden. Sie erkannten zu spät, dass die Interessen der Schwarzenberger und des Reichs sich mit den ihren nur ganz beschränkt deckten. Aber das Leben mit einer Illusion weckte in ihnen ungeahnte Kräfte, einen zähen Durchhaltewillen und eine kompromisslose Opferbereitschaft, Eigenschaften, die sonst nie zum Vorschein gekommen wären. Endlich muss beigefügt werden, dass Wilchingens Festhalten an alten Rechten und Freiheiten zwar noch quer zur Zeitströmung stand, hingegen als Kampf für eine verlässliche allgemeine Rechtsordnung und für eine alle Stände umfassende Respektierung der Menschenwürde ein Zeichen kommender Entwicklung bedeutete. In diesem Sinne bezeichnen die Historiker Christian Schütt und Bernhard Pollmann «die Erhebung des klettgauischen Dorfs Wilchingen gegen Schaffhausen als die erste von zahlreichen Untertanenerhebungen in der Alten Eidgenossenschaft bis 1798».<sup>1034</sup>

### Nachschrift – Ein Landvogt fällt in Ungnade

#### *Gossweiler ein Versager?*

Das Schicksal Altlandvogt Gossweilers wirft ein Licht auf gewöhnlich im Dunkeln gehaltene Seiten im Netz der Verwandtschaftsbeziehungen zwischen einflussreichen Stadtfamilien, weckt den Verdacht auf heimliches Ränkespiel und gezielte Schuldopferkonstruktionen. Von der Busse, die Gossweiler noch während seiner Amtszeit, im Januar 1718, diktieren bekam, da er sich bei den entstandenen Unruhen «allzu

---

1034 Chronik der Schweiz 1987, S. 288.

schläfrig bishero verhalten und den obrigkeitlichen Anbefehlen nicht nachkommen», war schon die Rede. Der vor den Rat zitierte Landvogt verteidigte sich damals, «er wüsse nicht, was für eine fatalitet ob ihm stehe, weilen ihm alles, was er thüe, übel ausgedeutet werden wolle». Er sei doch in dieser Sache mit aller Vorsichtigkeit vorgegangen und meine, stets getan zu haben, was er schuldig gewesen sei. Damals war es Gossweiler beim Anhören der Beschuldigungen noch gelungen, Fassung zu bewahren und durch sein Gnadengesuch wenigstens eine Reduktion seiner Busse auf die Hälfte, also auf 50 Gulden, zu erwirken.<sup>1035</sup>

Benedikt Gossweiler war verheiratet mit Anna Catharina Peyer, war Vogtrichter der Schneiderzunft, Grossrat und Hauptmann, führte selber eine Strumpfstrickerei mit mehreren Angestellten und besass Güter im Nellenburgischen, unter anderem in Büsing, war also ein angesehener, wohlhabender Mann mit verwandtschaftlichen Beziehungen zu den vornehmen Familien der Stadt.<sup>1036</sup> Ob er für das Amt eines Neunkircher Landvogts, das er immerhin während sieben Jahren versah, geeignet war, bleibt eine offene Frage.<sup>1037</sup> Der Zunftverfassung gemäss war er 1712, damals 42-jährig, durch das Los dazu bestimmt worden.

Die Vorwürfe der Stadtväter richteten sich primär nicht gegen den Verwaltungsbereich, sondern gegen sein Verhalten gegenüber den protestierenden Wilchingern. Als Obrigkeitvertreter an der Front hatte er sich in einer heiklen Lage befunden. Gossweiler hatte sich anfangs 1718 gegenüber den Aufständischen gesprächsbereit gezeigt und sie nicht zur Huldigung gedrängt. Das stand im Widerstreit zum umfassenden Herrschaftsanspruch des Rats und dessen Forderung nach kompromisslosem Untertanengehorsam. Durch den entstandenen Konflikt geriet er unvorbereitet in Extremsituationen, die überlegenes Handeln verlangten, ihn aber wohl überforderten. Erinnert sei an den Volksauflauf bei seinem erfolglosen Versuch, am Haus der Menrathin das Tavernenschild anzubringen.

Dass er es unterliess, den Rat unverzüglich über diesen Vorfall zu informieren, konnte mit Recht gerügt werden. Zweifelhaft aber bleibt, dass er seinerzeit eine Einladung des Rats an die Wilchinger zum 4. Mai 1717, dem Tag des Tavernenentscheids, wirklich erhalten und dem Untervogt nicht weitergegeben hatte. Alle Zeichen deuten darauf hin, dass stadtinterne Spannungen zwischen einflussreichen Ratsmitgliedern

---

1035 STASH, RP 18. 1. 1718.

1036 Vgl. Stadtarchiv, Genealogisches Register, sowie STASH, Regiment A 1. Die Strumpfwirkerei mit angestellten Frauen ist zwar nur für Sohn Beatwilhelm verbürgt (RP 17. 3. 1727), doch darf wohl angenommen werden, dass bereits der Vater das Unternehmen geführt hat.

1037 Hier fällt ein Widerspruch auf: Im Regimentsbuch sind Gossweilers Amtsablösung und Pfau Nachfolge per 2. 5. 1718 angegeben. Dabei geben die Ratsprotokolle deutlich andere Auskunft. Der Wechsel fand erst um Pfingsten 1719 statt. Die Verlängerung der ordentlichen Amtszeit geschah als Entschädigung für die erlittenen Einbussen und Unkosten während des Ausbruchs der Unruhen. Diese Verlängerung kam später auch Pfau zugute. Der Verdacht liegt nahe, dass man im Nachhinein die Daten fälschte und eine Verlängerung der Amtszeit Pfau auf dem Papier eintrug. Man liest zu Pfau: «[...] wurden ihm zwei Jahre zugegeben», da dieser «sich in dem Geschäft rühmlich aufgeführt» (Amtszeiten gemäss Geschäftsgang in den Ratsprotokollen: Gossweiler 1712–1919, Pfau 1719–1726, Wechsel je zur Pfingstzeit).

und Gossweiler bestanden und seine Amtsausübung überschatteten. Es konnte sich um die Ausbreitung eines Gerüchtes zu seiner Rufschädigung gehandelt haben. Jener Ratsentscheid im Tavernenstreit zugunsten der Stubenursel, mit dem Gossweilers vorinstanzliches Urteil kassiert wurde, muss ihn brüskiert haben. Der bereits geäusserte Verdacht, die Tavernenbewilligung sei nicht als Sympathiegeste an die Adresse der Menrathin, sondern als Spitze gegen den Landvogt gedacht gewesen, findet Nahrung bei der Betrachtung der folgenden Ereignisse.

Gerüchtweise liess man schon früh verlauten, für den Ausbruch der Unruhen sei Benedikt Gossweiler verantwortlich. Die Schneiderzunft beanstandete, es werde in der Bürgerschaft allerhand wider den regierenden Landvogt von Neunkirch geredet, «als von selbigem durch übel geführte Conduite, sehr viel zu der Rebellion dieser Leuthe contribuiert hätte». Man behauptete, er verlange bei den Erbteilungen übersetzte Gebühren und zu hohe Bussengelder. Ihr Zunftmitglied verwahre sich gegenüber diesen Gerüchten, weshalb man die Gnädigen Herren bitte, «diese puncte bei allen ihnen anvertrauten Gemeinden auf das schärfste zu untersuchen gnädigst geruhen zu wollen».<sup>1038</sup> Von Seiten des Rats geschah nichts auf dieses Ansuchen.

Wohl zeigten sich die Zünfte generell über das Gebührenwesen auf der Landschaft besorgt, erwähnten aber keine besonderen Fälle. Von einem üppigen Gebührenmissbrauch, der Gossweiler allein angelastet wurde, war im offenen Gespräch erst Monate nach seinem Rücktritt zu hören. 1720 liessen sich einige Hallauer vernehmen, Gossweiler sei mit ihnen umgegangen, «wie ein Reisiger wolff mit den Schaffen umgehet».<sup>1039</sup> Diese Klage kam sonderbar spät daher und konnte bedeuten, dass der Rat, auf der Suche nach belastenden Argumenten, sich jetzt betont offen zeigte gegenüber Beschuldigungen, sich aber früher davor abgeschirmt hatte. Ganz allgemein war die Versuchung der Land- und Obervögte gross, unter allen möglichen Vorwänden Visitationen und Vorladungen zu vermehren und Amtsgeschäfte aufzubauschen. Nicht Gossweiler allein, die Vertreter der Regierung generell «schalteten sich bei Testierungen und Erbfällen immer mehr ein und machten daraus eine Erwerbsquelle».<sup>1040</sup> Die Gravamina der Wilchinger bezogen sich auffallenderweise wenig auf Willkürakte des im Hof Neunkirch residierenden Landvogts Gossweiler, sondern weit mehr auf eine längere Reihe von Verfügungen des städtischen Rats.

### *Hängende Untersuchungsverfahren*

Der anfangs nur schwelende Konflikt zwischen den Gnädigen Herren und Gossweiler brach nach seiner Amtabgabe im Frühsommer 1719 los. Wegen der ausbleibenden Bussenbegleichung wurde er vor den Rat zitiert, verteidigte sich aber energisch. Man habe von ihm seinerzeit sogar 100 Gulden verlangt, «aber nicht gesagt warum».

---

1038 STASH, Zünfte 38/2336, 8. 5. 1718.

1039 Wipf 1971, S. 33, unter Bezugnahme auf STASH, Gemeinden: Hallau D 39/5.

1040 STASH, Bächtold, K. 1947, 2. Teil, S. 45 f.

In dem Wilchinger Geschäft habe nicht alles «den ordinari weg» gehen können. Auch den Gnädigen Herren und Obern sei nicht alles gegückt. Er meine, «es sei ihm zu viel geschehen». Es wurde entschieden, dass die 50 Gulden jetzt gleich zu entrichten seien, vorher werde er das Rathaus nicht verlassen können. Nun ereiferte sich der Altlandvogt, er werde bezahlen, aber sogleich das Bürgerrecht aufgeben. Man verwies ihn kühl auf den Bürgermeister, der sei dafür zuständig.<sup>1041</sup>

Seine Anspielung auf Fehlleistungen des Geheimsrats, dem «auch nicht alles gegückt», wurde schlecht aufgenommen. Die Herren waren nicht gesonnen, sich Vorhaltungen gefallen zu lassen, drängten im Gegenteil den Altlandvogt in die Sünderrolle. Doch es wurde keine offizielle Klage gegen ihn erhoben, so dass die Gerüchte weiter motten konnten. Ausser der Qualitätsbeanstandung des von ihm im Hof Neunkirch zurückgelassenen Vogtweins – hier konnte er sich glaubwürdig herausreden – blieb es sogar eine Weile still.<sup>1042</sup> Die Landvogteirechnung der vergangenen drei Jahre wurde entgegengenommen und förmlich verdankt.<sup>1043</sup>

Dann aber tauchte eine Altlast auf, geeignet, Gossweiler erneut zu reizen. Die Untersuchungskosten für eine der Geschlechtskrankheit verdächtigte Frau habe er damals nicht ordnungsgemäss zurückerstattet.<sup>1044</sup> Das wärmte eine alte Geschichte auf, die den Rat schon früher beschäftigt haben musste und zu einer Ehrverletzungsklage des damaligen Landvogts gegen Pfarrhelfer Stokar in Neunkirch geführt hatte. Gekränkt durch die neu erhobenen Beschuldigungen, hielt er seine aufgestaute Wut jetzt nicht mehr zurück.<sup>1045</sup>

Den Pfarrhelfer habe man damals ungeschoren gelassen, ihn aber habe man wie einen Ehebrecher vor das Ehegericht zitiert, «bald hätten ihn noch die Hunde an...». Doch die Konfrontation mit Stokar vor dem Rat verlief zu des Altlandvogts Ungunsten. Wegen «unguter Reden» wurde er mit 5 Mark Silber gebüsst.<sup>1046</sup> Gossweilers Wortwahl während dieser Verhandlung war alles andere als angemessen gewesen, verriet jedoch seine tiefe Betroffenheit und den sich anbahnenden Verlust der Selbstkontrolle. Dabei waren Reibereien der Landvögte mit den örtlichen Pfarrherren keine Seltenheit und hätten ihm unter normalen Umständen wohl weniger zugesetzt. Das Prestigegerangel zwischen Geistlichkeit und Landvögten trieb gelegentlich

---

1041 STASH, RP 10. 7. 1719.

1042 STASH, Obervogtei G 3/1, 24./25. 5. 1719, 9. 2. und 11. 4. 1720.

1043 STASH, RP 18. 4. 1720.

1044 STASH, RP 9. 5. 1721.

1045 Was war geschehen? Stokar habe einen Bund mit dem Teufel geschlossen und sei gegen ihn losgeschossen, hatte Gossweiler damals geklagt. In der Predigt habe er einen «Landvogt Felix» erwähnt, der in die Hölle fahren werde. Gossweiler hatte sich betroffen gefühlt, den Pfarrhelfer herzitiert, doch dieser war nicht erschienen. Dem Mesmer habe er, Gossweiler, daraufhin verboten, zur Kirche zu läuten, der Pfarrhelfer sei nicht würdig, auf der Kanzel zu stehen. Tatsächlich hatte Stokar auf einen konkreten Fall angespielt. Gossweiler hatte eine eingefangene Dirne nicht prompt nach Schaffhausen bringen lassen, sondern sie in Neunkirch gefangen gehalten. Das hatte Anlass gegeben zu allerlei Munkeleien. Darauf hatte Stokar ein zweites Mal über Hurerei und Ehebruch gepredigt, worauf jedermann auf ihn, den Landvogt, gezeigt habe.

1046 STASH, RP 5. 6., 16. 7. und 5. 8. 1722.

üppige Blüten.<sup>1047</sup> Die Pfarrherren als Hüter der Moral und der «Kirchendisziplin» beanspruchten Autorität und Aufsichtspflicht auch über weltliche Würdenträger. Umgekehrt waren die Landvögte Vertreter der weltlichen Gerichtsbarkeit und hielten sich für berechtigt, bei der Organisation der kirchlichen Dienste mitzubestimmen. Gossweiler nahm sich jetzt vermehrt seiner privaten Geschäfte an und trat im August 1722 mit einem Entschädigungsanspruch vor den Rat. Er habe durch den «Nellenburger Arrest» grossen Schaden erlitten.<sup>1048</sup> Man wies ihn zur Geduld, die Stadt «und andere» seien ebenfalls betroffen.<sup>1049</sup> Der Altlandvogt witterte ein weiteres Manöver gegen ihn und lamentierte auf den Zunftstuben, man habe ihn nicht angehört. Er habe durch den Arrest unverschuldet 1500 Gulden verloren. Wenn er nicht binnen acht Tagen angehört werde, wende er sich nach Stockach und stelle sich unter kaiserlichen Schutz. Er werde sich auch bei Schramm melden, der ihm schon helfen könne.<sup>1050</sup> Seine Reden wurden alsbald dem Bürgermeister hinterbracht, worauf man

---

1047 Für die damaligen Verhältnisse ebenso bezeichnend ist der Verlauf des Streits zwischen einem der Nachfolger Gossweilers, Leonhard Speisegger, und dem Neunkircher Pfarrer Johann Caspar Wüscher. Die Auseinandersetzung begann mit der freien Ansetzung der Gottesdienstzeiten durch Wüscher. Dem Landvogt war so der Kirchenbesuch zusammen mit der Gemeinde nicht möglich. Wüscher habe nicht mit sich reden lassen, habe wütend auf den Tisch geklopft und gesagt, das bleibe so. Darauf liess Speisegger den Mesmer zu sich kommen und übergab ihm den Befehl, bei Strafe von 2 Mark Silber, um 6.30 Uhr das erste, um 7.30 Uhr das zweite Zeichen anzugeben und um 8 Uhr zusammenzuläuten. Der Pfarrer dagegen habe dem Mesmer bei Verlust seines Amtes befohlen, erst zusammenzuläuten, wenn er ihn, den geistlichen Herrn, auf dem Kirchweg sehe. Damit nicht noch ein grösserer Skandal entstehe, habe Speisegger dem Mesmer weiter befohlen, einzuläuten, wie der Pfarrer angeordnet, aber nicht damit aufzuhören, bis er, der Landvogt, sich in der Kirche befindet. Das habe der Pfarrer dann verhindert, doch habe der Schulmeister erst mit dem Gesang begonnen, nachdem er, Speisegger, Platz genommen habe (STASH, RP 28. 7. 1727). Zwei Jahre später kam es wieder zu einem Streit zwischen den beiden. Beim Aufrichtefest für ein Waschhäuschen sei es fröhlich zugegangen, da der Substitut des Landschreibers ein lustiger Mann sei. Sonntags darauf besuchte Speisegger die Kirche Siblingen, seine Frau den Gottesdienst in Neunkirch. Es sei hier von den Emmaus-Jüngern die Rede gewesen, die erbauliche und gottgefällige Reden gehalten hätten. In Neunkirch aber gebe es Leute, welche die Zeit mit Kärtlen und Bretteln, mit Gasconaden, mit Verlästerung und Verleumdung zubringen, ja die Saugloggen anlassen. Darum müsse alles drunter und drüber gehen. Solche Gesellen würden erfahren, wenn sie durchs finstere Tal des Todes gehen müssten, was sie für Kompanie hätten. Alle Leute hätten auf die Frau Landvogt geguckt. Darauf kam es zum Streit zwischen der Landvogtfrau und der Pfarrfrau. Die Frau Pfarrer habe gesagt, die Frau Landvogt sei nicht wert, in die Kirche zu gehen. Frau Landvogt antwortete, ihr Mann predige wie ein Bärenhäuter und sei nicht würdig, die Kanzel zu besteigen. Die Angelegenheit kam wieder vor den Rat mit dem Entscheid zu einem Vergleich (STASH, RP 18. 5. 1729).

1048 Hier handelt es sich um Komplikationen bei Schaffhausens Bemühungen um das Hochgericht im Reiat. Der Herblinger Amtsvogt Bernhard Maurer war wegen «gottlosen Lebens» von Schaffhausen verhaftet, gefangen gehalten und schliesslich auf die Galeeren geschickt worden. Das vorderösterreichische Oberamt Stockach protestierte, es handle sich um eine Kompetenzüberschreitung der Stadt, und belegte alle schaffhausischen Gefälle auf seinem Territorium mit Arrest. Das geschah am 13. 1. 1715 und dauerte bis weit ins Jahr 1720 hinein (vgl. Stadtbibliothek Schaffhausen, Msc. D 70 [= Scaph. 147], Abschnitt XIV).

1049 STASH, RP 19. 8. 1722.

1050 Wir kennen Schramm als den ersten Anwalt der Wilchinger. Er erobt um diese Zeit gegenüber

ihn sogleich vor die Schranken zitierte. Doch er erschien nicht, auch nicht auf eine zweite Aufforderung hin, machte aber in der Stadt abschätzige Bemerkungen. Endlich, am 27. November 1727, trat er vor den Rat. Und nun legte er seinen Standpunkt dar. Er sei wegen des Nellenburger Arrests so schwer geschädigt worden, dass man ihn nicht einfach mit Ausflüchten abwimmeln könne. Dann schwenkte er ab zu seinem drängendsten Problem. «Man bringe ihn wegen des Wilchinger Handels in Verruf und hinterbringe das alles der Zunft. Man sage sogar, er sei an diesem Handel schuldig und man wolle ihm in der Zunft die Stimme nicht mehr geben. Wenn er sich nicht endlich rechtfertigen könne, solle man sein Haus abreissen und eine Schand säule aufrichten. Er habe zu dem verlangten Anhören nicht antreten können und werde wohl auch nie vorgelassen. Im Protocoll stehe einfach, dass er verfehlt haben solle [...] man solle ihm den Kopf abschlagen, wenn er sich nicht wegen des Wilchinger Handels legitimieren könne.» Er war so ins Feuer geraten, dass er die letzte Hemmschwelle überschritt und eine schwer widerrufbare Äusserung tat: «Wenn jemand zu seiner Obrigkeit geht, aber kein Gehör findet, wenn er dannzumalen zu einer fremden Obrigkeit sich verfügt, so sei ihm das nach Inhalt des Westfälischen Friedens erlaubt, und wer wolle es ihm verdenken, wenn er ein Gleiches tue.» Er hatte sich verraten, denn allzu deutlich nahm er auf die Wilchinger Bezug und auf seine eigene Absicht, im Reich Sukkurs zu suchen.

Gossweiler sass in der Falle. Er wurde bis zur nächsten Sitzung in den Tracken gesetzt und Grossrat Hans Jakob Peyer erhielt einen scharfen Verweis, weil er sich als Beistand seines Schwagers zur Verfügung gestellt habe. Er verteidigte sich, man habe nicht das seinerzeitige Bussenurteil anfechten wollen, sondern die mangelnde Gelegenheit, die Anklage zu begründen und die Verteidigung anzuhören. Noch hatte Gossweiler Freunde, die ihn besuchen und ihm das Essen bringen durften.<sup>1051</sup> Doch er hatte «das Allerhöchste, das Unsere Gnädigen Herren und Obern haben, anzugreifen versucht», und stand als potentieller Verräter da.<sup>1052</sup> In seiner Unbeherrschtheit hatte er geredet, wie wenn er es als Landvogt heimlich mit den Aufständischen gehalten und die Treuepflicht gegenüber seinen Herrn verletzt hätte. Der Sündenbock schien blossgestellt.

Eine ins Gewicht fallende Schuld an seiner Amtsführung kann den vorhandenen Quellen nicht entnommen werden. Anhaltspunkte für eine Verantwortung am Ausbruch der Wilchinger Unruhen, gar für eine heimliche Partnerschaft mit den Aufständischen oder für heimliche Kontakte mit dem vorderösterreichischen Oberamt wegen seiner Nellenburger Interessen fehlen sowohl für seine Amtszeit wie für die allerersten Jahre nachher. Die massgebenden Ratsherren liessen es denn auch nicht zu einem formellen Prozess kommen, so eindringlich Gossweiler und seine Verwandten darum baten. Die im Raum stehenden Verdächtigungen schädigten

---

der Stadt, wie schon früher erwähnt, eine Forderung von mehr als 24 000 Gulden. Es scheint, dass Gossweiler mit Schramms Erwähnung die Gnädigen Herren bewusst provozieren wollte.

1051 STASH, RP 27. 11. 1727.

1052 Ebd.

seinen Ruf und versetzten ihn in einen hohen Erregungszustand. Sein cholerisches Temperament und eine schwindende Nervenkraft sollten das ihre zum eskalierenden Verlust seines Ansehens beitragen bis hin zu seinem psychischen Zusammenbruch. Nach seiner unbeherrschten Äusserung über allfällige Inanspruchnahme fremder Hilfe wanderte Gossweiler ins Gefängnis und blieb, von kurzen Unterbrüchen abgesehen, während acht Jahren in Haft. Seine Familie versuchte durch Hinterlegung von Käutionen sein Los etwas zu erleichtern, jeweils mit kurzem Erfolg. Gossweilers Widerstand gegen die aus seiner Sicht völlig willkürliche Gefangenschaft steigerte sich in ein verzweifeltes Aufbäumen gegen die «fatalitet», führte zu Fluchtversuchen, Beschimpfungen und Bedrohungen des Aufsichtspersonals, was jeweils Verschärfungen seiner Haftbedingungen zur Folge hatte. Im Jahre 1724, während einer seiner vorübergehenden Freilassungen, machte er dann seine Drohung wahr und reiste nach Wien, um am österreichischen Hof um Rechtsbeistand für seine Forderungen gegenüber dem städtischen Magistrat nachzusuchen. Dabei soll es sogar zu Anbiederungsversuchen mit den dort anwesenden Wilchingern gekommen sein.<sup>1053</sup> Erst 1730 begann eine formelle Gerichtsverhandlung, die aber nicht zu Ende geführt wurde, sei es wegen körperlicher Schwäche des Angeklagten, sei es aus andern Gründen. Seine Haft dauerte ein weiteres Jahr fort. Als er sich endlich frei bewegen konnte, trennte er sich von seiner Familie und begab sich 1732 nach Büsing. Dort konvertierte er zum Katholizismus. Die Regelung seiner Vermögensverhältnisse bereitete innerhalb der Familie einige Probleme, so dass sich das Oberamt Stockach einschalten musste, bis er endlich das für seinen Lebensunterhalt Notwendige erhielt.

Im Regimentsbuch steht zu lesen: «Dieser wurde etliche Jahre hernach in seinem gehirn ganz verderbt und nahm zu Stockach die Römisch Catholische Religion an und starb zu Büsing, wurde aber zu Gailingen begraben.»<sup>1054</sup>

---

1053 STASH, RP 14. 11. 1729.

1054 STASH, Regiment A 1, S. 374.